



**Nachmittagsbetreuung der
Familienzentren
der ÖÖ Kinderfreunde**

Vereinbarung zur Personaleinstellung

vereinbart zwischen dem

Verein „Nachmittagsbetreuung der Familienzentren der ÖÖ Kinderfreunde“,
ZVR 851600947

Wiener Straße 131, 4020 Linz,

vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Verein** genannt,
und der

Marktgemeinde

Marktplatz 32/33

4752 Riedau

Vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Gemeinde** genannt.

I. Vereinbarung zur Trägerschaft

Die Gemeinde beauftragt den Verein mit der Personaleinstellung für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und Neuen Mittelschule in Riedau.

II. Elternbeiträge

Der Verein wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Abdeckung der Kosten, Elternbeiträge einheben. Die Höhe dieser Elternbeiträge wird von der Gemeinde den jeweiligen Erfordernissen angepasst und dem Verein zeitgerecht bekannt gegeben.

III. Kosten

Der Verein verrechnet der Gemeinde 10 % der Personalkosten für die Durchführung der Lohnverrechnung und der Einhebung der Elternbeiträge.

IV. Ansuchen an Fördergeber

Das Ansuchen an die Fördergeber stellt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Direktion der Schulen.

V. Aufnahme der Kinder:

Die Anmeldung ist mittels Anmeldebogen bei der Direktion der Schulen vorzunehmen.

VI. Öffnungszeiten und Schließzeiten

Öffnungszeiten und Schließstage bzw. Ferienzeiten legt die Gemeinde in Absprache mit der Schule fest.

VII. Personaleinstellung:

Die Auswahl des Personals wird in Abstimmung mit der Gemeinde vom Verein vorgenommen. Die MitarbeiterInnen für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Schulen sind beim Verein angestellt. Sollte es personelle Engpässe durch einen



**Nachmittagsbetreuung der
Familienzentren
der OÖ Kinderfreunde**

länger dauernden Krankenstand einer MitarbeiterIn geben, so organisiert der Verein die benötigte Aushilfe.

VIII. Pädagogische Qualität:

Die pädagogische Aufsicht und Leitung des Betreuungsteils obliegt der Direktion der Schulen.

IX. Vertragsauflösung:

Sollte die Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern gelöst werden, so muss dies mindestens 12 Monate jeweils zum 31. Juli vor der beabsichtigten Schließung der Gruppe schriftlich bekannt gegeben werden. Diese Frist wird für beide Seiten vereinbart.

Datum:

Für die Gemeinde (die Bürgermeisterin)

Für den Verein (die Geschäftsführerin)